## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

163 (17.10.1831)

## Landtagsblaff.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº 163.

Karleruhe 17. October.

Borlaufige Mittheilung.

In der 115. Situng der zweiten Kammer vom 15. October 1831 legt der Finanzminister v. Bodh folgenden Gesetzes entwurf mit Begründung vor.

Le op o i b von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ze. Rach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetesentwurf foll ber zweiten Kammer Unserer getreuen Stände burch Unsern Finanzminister zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehntens ift vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Urt. 2. Der Zehntberechtigte wird mit bem fünfzehnfachen Betrag ber mittlern jährlichen Reineinnahme entschäbigt.

Art. 3. Die Zahlung ber Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesett ift, mit Zinsen zu vier Procent vom 1. Januar 1832 an, zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus ber Staatskasse, zur andern Hälfte aus ber Kasse ber Gemeinde, in beren Gemarkung bas Zehntrecht genbt ward.

Art. 4. Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten haften, hören vom 1. Januar 1832 an auf, in soweit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten wie bisher auch fünftig zu tragen. Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Bester des Blutzehntens bestüdet, geben vollständig auf letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5. Mis mittlere jährliche Reineinnahme ist ber zehnte Theil der Robeinnahme nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beibe eingeschlossen, anzunehmen. — Bon ben Laften find nur diejenigen jum 216= jug geeignet, welche nach Urt. 4 aufhören.

Art. 6. Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags, in dem angegebenen Decennium keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädisgung ansprechen, wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Robeinnahme überstiegen haben.

Urt. 7. Den Zehntberechtigten und ben zehntpflichtigen Gemeinden ift überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Bertrags festzuseben. Ein solcher Bertrag, der tare und sportelfrei vom dem betreffenden Amtsrevisorat ausgesertigt werden soll, ist zugleich für die Staatskasse verbindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angesochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und ausgehoben wird.

Art. 8. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pfliche tigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache, und fruchtlosem Beresuch, eine gütliche Bereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsehem wird.

Findet das Umt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern reinen Ertrag durch drei beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen. — Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der zehntpflichtigen Gemeinde und der dritte von dem Umte selbst zu ernennen.

Urt. 9. Der Berechtigte, ber fich bis zum 1. Mai funf-

tigen Jahrs weder mit der pflichtigen Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Umte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Bergicht geleistet habe.

Wenn die pflichtige Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufsorderung über die Entsschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanzbehörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr unter Anderaumung einer gleichen Frist, und unter dem nämlichen Präjudiz, die Entschädigungsberechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen. Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatskasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10. Bon der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags sieht dem Berechtigten, dem Pflichtigen und der Finanzbehörde der Nefurs an das bestressende Kreisdirectorium offen, das in letzter Instanz collezgialisch zu entscheiden hat. Die Beschwerde nebst deren Rechtsertigung muß binnen einer peremtorischen Frist von sechs Wochen nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht werden.

Urt. 11. Die Berginsung ber von der Staatskasse zu bes zahlenden Halfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entsschädigungsbetrag, weder der Berechtigte noch die pflichtige Gemeinde Schuld trage.

Ist die Entschädigung bis jum 1. Januar 1833 aus Bersschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Fall des Recurses das Kreisdirektorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Besrechtigten durch die Zinssissirung entspringenden Schaden zu eragen habe, oder in welchem Berhältniß beide Theile.

Urt. 12. Wo über bas Zehntrecht ober bie Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung ber Entschäbigung ausgesetzt, bis der Streit gutlich ober rechtlich ausgestragen ift.

Art. 13. Gind nur einzelne Guterbesitzer einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so haben die Berechtigten ihre Unspruche auf Entschädigung gegen biese in gleicher Weise geltend

tigen Jahrs weder mit der pflichtigen Gemeinde verglichen, zu machen, wie in dem Fall, wenn bas Zehntrecht in der mach foine Forderung bei bem betreffenden Umte geltend ges gangen Gemarkung hergebracht ift.

Gbenfo gelten für die einzelnen Zehntpflichtigen alle für die zehntpflichtigen Gemeinden gegebenen Bestimmungen.

Art. 14. Alle Berfügungen und Entscheidungen über bie Festsetzung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung des Blutzehnten sind taxs und sportelfrei; die Rosten der Abschätzung mussen zur einen Halfte von dem Berechtigten, zur andern von der Gemeinde gleichheitlich gestragen werden.

Art. 15. Die Staatskasse wird die von ihr zu leistende Halfte der Entschädigung an die zehntpflichtigen Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten um den vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen.

Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte, und die Gemeinde zur Bezahlung der Entschädigungssumme pflichtig ist, sindet die Ausfolgung des Entschädigungsstapitals nicht Statt; die Gemeinde hat dem Pfarrer oder Schullehrer vier Procent desselben als ständigen Besoldungssbeitrag auf die Gemeindskasse anzuweisen, und am 1. Jan. 1833 erstmals zu bezahlen.

Art. 16. Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis jum 1. Januar 1832 den Blutsehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalsten die Hälfte des Loskaufskapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatskasse ersetzt.

Beschloffen zu Karleruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, ben 14. Oftober 1831.

Leopold.

vdt. v. Bodh.

Auf Befehl Seiner Königl. Hobeit Eichrodt.

(Die Begründung biefes Gesetzesentwurfes folgt in bem nachsten Blatte.)

Acht und achtzigste öffentliche Sigung der zweiten Kammer.

Rarleruhe ben 4. Geptember 1831.

Sogleich nach eröffneter Sigung beginnt die Diskuffion über ben Gestebesentwurf wegen ber Ansprüche ber Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die S. S. 20 — 23 des Dieneredittes ben Reliften weltlicher Staatsbiener bestimmsten Bortheile.

Der Reg. Commiffar erffart in einer ausführlichen Rebe, bag bie Regierung burch ben vorgelegten Gefeteeentwurf nur beabsichtigt habe, die hinterbliebenen diefer Lehrer an ben Beneficien ber Bittwenkaffe und an bem auf 25,000 fl. festaefesten Gratialfond Untheil nehmen zu laffen, nicht aber ben lebrern die Unfpruche auf alle Bestimmungen bes Dieners ebiftes zu bewilligen, wie ber Commiffionsbericht bas Gefet auszudehnen beabsichtige; bag in einer folchen Musdehnung aber eigentlich bie Initiative eines neuen Befetes liege. Uber eine folche Erweiterung fonne fich bie Regierung noch gur Beit nicht aussprechen, fie weber jugeben noch wiberfprechen. Er schlägt beghalb vor, bie Distuffion gu theilen, jest bas vorliegende Gefet, welches bem bringenbften Beburfniffe abhelfe, zu berathen und anzunehmen, die übrigen Bestimmungen aber, welche die Commission noch verlange, in die Abdreffe aufzunehmen.

Es nehmen an ber Distuffion Untheil, außer ben Reg. Commiff., Staater. Rebenine und Jolly und Beb. Rath v. Beiler, Die Abg. Mittermaier, Schaaff, Bett, Rettig v. R., Mert, Gelbam, v. Ticheppe, Recht, Magg, Regenauer, Rutichmann, Berr, Begel II., Buhl, Wigenmann, Gerbel und Dutt linger, bie fich beinahe fammtlich für ben Untrag ber Commission über Urtifel 1 bes Gesetzes ertlaren. Mert glaubt, ba von Geite ber Regierungscommiffion Gdwierigfeiten erhoben murben, fo fonnten biefe burch einige Dobis fitationen beseitigt werben, und Duttlinger ichlägt zu bem Ende, um biefe Ausbehnung bes Bejetes berbeiguführen, vor, bie Commiffion moge mit ber Regierungscommiffion gufammentreten, um biefe Gache naber gu erortern. Der Artifel 1 (S. Landtageblatt Nrv. 152 G. 806) wird hierauf angenommen, und eben fo auch Duttlingers Borichlag. jum Beschluß erhoben. Dachträglich macht Schaaff ben Borichlag, daß auch die Lehrer ber Beterinarschule aufgenommen werben follen. Der Antrag wird von Duttlinger unterftutt und jum Beichluß erhoben.

An der Diskussion über Artikel 2 nehmen außer dem Staater. Rebenius, die Abg. Mittermaier, Regensauer, Gerbel, Bekk und Duttlinger Theil. Der Artikel wird angenommen, (S. Landtagsblatt Aro. 152, S. 886) und eben so die von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagene Redactionsverbesserung, daß es am Ende heißen soll: "wie sie zu berechnen wären," statt: "wie sie berechnet worden sepn würden."

Der Artifel 3 wird ohne Bemerfung angenommen.

Hinsichtlich einer aus Konstanz eingekommenen Petition, an welcher außer den Lehrern des dortigen Lyceums auch ein dortiger Stiftungsverrechner Theil genommen, wird nach dem Antrage der Commission mit der von Nettig v. R. vorgeschlagenen Berbesserung der Beschluß gefaßt, daß die Relikten landesherrlicher patentisirter Stiftungsverwalter den Zuschuß aus Staatsmitteln erhalten sollen, wie andere weltliche Diener, welchen die Regierung Patente ertheilt hat.

Der zweite Viceprafident Duttlinger nimmt hierauf den Prafidentenstuhl ein und eröffnet die Diskuffion über die Motion des Abg. v. Rotteck und die Addresse der ersten Kammer wegen der Drittheils gebühren.

Es sprechen sich über diesen Gegenstand der Berichterstatter Wetzel II., Regenauer, der Reg. Commiss. Staatsr. Rebenius, die Abg. Bekk, Mittermaier, Schaafs, v. Notteck, Rettig v. K. meist im Sinne des Antrags des Abg. v. Rotteck aus, der auch bei der Abstimmung von allen, mit Ausnahme zweier Stimmen angenommen wird. Er lautet: "daß die hohe Regierung gebeten werde, zum Behuf einer vorzunehmenden Nevision des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Drittelsablösung die zum nächsten Landtage die gehörigen Untersuchungen über die Natur der Drittheiligkeitspflicht in den verschiedenen Landestheilen anzusstellen, und den bisberigen Durchschnittsertrag dieses Gefälls für die Berechtigten berechnen zu lassen." Der zweite Antrag besselben aber, wegen Sistirung des Erecutionsversahrens wird verworfen.

Der britte Antrag ber Commission, die Regierung zu bitten, dem Finanzministerium aufzugeben, die Loskaufssschillinge, die ihr Daseyn seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zu erfolgter Revision des Geseyes über diesen Gegenstand nicht im Erecutionswege beizutreiben, wird ebenfalls von allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung über die Abbresse ber ersten Kammer wird von allen Stimmen gegen zwei beschlossen, derselben nicht beizutreten, dagegen aber nach dem Antrage des Abg. Beff die in der Addresse genannten Abgaben "Sterbfall und Handlohn" mit in die zu entwersende Addresse der zweiten Kammer aufzunehmen.

(Forts. des Budgetsberichts vom Abgeordneten v. Infein.)

Jebes bieser Hofgerichte hat noch außerbem neun bis zehn Räthe und einige Affessoren. Die Besoldungen dieser Räthe steigen, einschließlich 150 fl. Relationsgebühren, von 2,000 fl. herab bis zu 1,400 fl. Das Mannheimer Hofgericht hat dabei bas eigene Schicksal, die geringst besoldeten Räthe zu haben.

Während dem bei dem Hofgerichte in Freiburg zwei Nathe 1,850 fl. und mit den Relationsgebühren 2,000 fl. Befoldung, vier andere jährlich 1,800 fl., und die zwei Geringsbefoldeten 1,600 fl., die beiden Assessoren aber 1,000 fl. jährliche Besoldung haben, — bei dem Rastatter Hofgerichte aber ein Rath 2,050 fl., vier Räthe jährlich 1,800 fl. und die übrigen 1,600 und 1,500 fl., einer 1,400 fl., ein Assessoren 1,100 fl. und der andere 900 fl. beziehen, sind bei dem Mannheimer Hofgerichte, mit Ausnahme eines mit einer höhern Beamtens besoldung dort angestellten Rathes, nur zwei Räthe mit 1,600 fl., drei mit 1,400 fl. und einige mit 1,100 fl. oder 1,000 fl., die Assessoren aber mit 800 fl. besoldet.

Eine gleichere Behandlung ift wünschenswerth. Das Gesetz über die Normaletats wird eine folche hoffentlich herbeiführen.

In feinem Falle sollte die ftarke Besoldung des an diese Stelle als Rath versetzen Beamten den Etat zum Rachtheile der Gerechtigkeit und der Ansprüche der übrigen Rathe ersschöpfen.

Eine weitere Bemerkung schien der Commission hier notbig, daß seit jüngerer Zeit bei dem Mannheimer Hofgerichte mehrere adeliche Assessionen angestellt, wovon einer, übrigens als brauchbar und tüchtig bezeichnet, nach kaum zweijähriger Dienstzeit mehreren andern ebenfälls fähigen, der Reception nach ältern, Leuten vorgezogen, der andre aber nach blos dreisährigem Rechtspraktstantenleben zum Assession das künftig durch solche Erscheinungen auch nicht der mindeste Anlaß zu der Idee gegeben werden möge, als werde ein begünstigender Unterschied zwischen Abelichen und Bürgerlichen gemacht. Denn Alle haben gleiche Ansprüche an alse Dienste des Staates, müssen aber auch gleich behandelt werden.

Bei dem Bureauaufwande der fammtlichen Gerichtsstellen wurde von dem hohen Justizministerium, im Einverständnisse mit dem hohen Finanzministerium, eine andere Einrichtung, wie in den frühern Budgetsperioden getroffen.

Es find nämlich jene Roften, welche unter ber Rubrif :

"veränberliche Gehalte" für Geschäftsaushülfe in der Kanzlei und Botenstube in den Rechnungen über die Bureaustosten enthalten waren, auf den Grund einer sechsjährigen Zusammenstellung, und des im Jahr 1829 wirklich Statt gehabten Auswandes von dem eigentlichen Bureauauswand getrennt, und in das Budget eines jeden Gerichtshofes mit runder Summe ausgenommen worden.

Der wirkliche Aufwand für materielle Dienstbedürfnisse wurde bann aus ben oben erwähnten sechsjährigen, aus ben Rechnungsjahren 1823 bis 1828 eingezogenen Resultaten als Durchschnittsertrag berechnet, und wirft, abermals in runden Summen, jene Beträge ab, die oben bei jedem einzelnen Hofgerichte angeführt wurden.

Die Commission hat diese Rechnungen geprüft und richtig gefunden, bis auf den für das Hofgericht in Meersburg mit 1,000 fl. berechneten Bureauauswand, wo durch ein Bersehen 100 fl. zu viel aufgenommen wurden, welche an der Gesammtsumme des jährlichen Bedarfs für Gerichtsbofe abzuziehen sind.

Die bei bem Hofgerichte in Rastatt und Mannheim ersicheinende Miethe von 200 fl. und 700 fl. werden für das Lofale bezahlt, welches diese beiben Stellen in den herrschaftlichen Gebäuden inne haben. — Es sind dies nur durchlaufende Posten, welche auf dem Domanenetat wieder in Einnahme erscheinen.

Nach diesen Bemerkungen trägt die Commission darauf an: "den jährlichen Auswand für die Hosgerichte in Meerssburg, Freiburg, Naskatt und Mannheim auf 110,833 fl. festzuseigen und mit diesem Betrage in den Finanzetat von 1831 und 1832 aufzunehmen."

Durch die vorgelegten und noch zu erwartenden neuen Gesetze über die Prozeß, und über die Gerichtsordnung, werden auch die Gerichtshöse, sowohl ihrer Zahl als ihrer Form und Wirfungstreis nach, eine wesentliche Beränderung erleiden. Daher wäre es überflüssig, hier und für jetzt noch einen oder den andern Borschlag zu machen, der vielsteicht neben zweckmäßiger Berbesserung, auch Ersparniß erzeugen könnte; denn es ist zu hoffen, daß es entweder möglich sei, alle die wichtigen, von der Zeit gebieterisch gesforderten, oben erwähnten Gesetze und Einrichtungen noch auf diesem Landtage zu bearbeiten, oder andernfalls dieses allerdings große Geschäft, wenn nicht einem außerordentlichen Landtage, doch jenem von 1833 vorzubehalten.

(Fortfetung folgt.)

Redacteur: 2. 2. Grimm, erfter Gecretar ber zweiten Rammer. Druder und Berleger: Buchhandler Ch. Eh. Groos.